

BESONDERE BEDINGUNGEN – VERKAUF
MECHATRONIK STICH (BBV)

1 Anwendungsbereich.

- 1.1 Diese besonderen Bedingungen für den Verkauf (BBV) sind auf den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller Kaufverträge und damit zusammenhängenden Leistungen anzuwenden, die zwischen Johann Stich, Inhaber des nicht protokollierten Unternehmens „Mechatronik Stich“ (kurz: MECHATRONIK STICH) und Dritten (KUNDEN) abgeschlossen werden. Diese BBV gelten auch für spätere Kaufverträge und damit zusammenhängende Leistungen, ohne dass auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.
- 1.2 Abweichungen von diesen BBV sind nur wirksam, wenn diese zwischen MECHATRONIK STICH und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten neben die BBV und ergänzen sie. Die BBV ersetzen die AGB nur insoweit, als sie mit den AGB in Widerspruch stehen. Wenn eine der in diesen BBV getroffenen Regelungen ungültig sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen in diesen BBV getroffenen Regelungen.

2 Lieferung.

- 2.1 Soweit der Bestimmungsort der Lieferung in der Republik Österreich liegt, erfolgt die Lieferung „DAP“ (Delivered at Place). Die Transportkosten hat der KUNDE zu tragen (Punkt 3.2).
- 2.2 Soweit der Bestimmungsort der Lieferung außerhalb der Republik Österreich liegt, erfolgt die Lieferung wahlweise „CPT“ (Carriage Paid To), „CIP“ (Carriage And Insurance Paid To), „DAT“ (Delivered at Terminal), „DAP“ (Delivered at Place) oder „DDP“ (Delivered Duty Paid). MECHATRONIK STICH wird dem KUNDEN die Art des Transports vor der Lieferung schriftlich bekanntgeben.
- 2.3 Die Lieferklauseln (Punkt 2.1 und Punkt 2.2) sind nach den *Incoterms 2010* auszulegen. Das Transportrisiko hat stets (unabhängig von der Transportart) der KUNDE zu tragen.
- 2.4 Teillieferungen sind zulässig.
- 2.5 Der KUNDE ist vor Vertragsabschluss verpflichtet, MECHATRONIK STICH schriftlich mitzuteilen, ob die Lieferung Waren der *Dual Use-Verordnung* (VO 428/2009) betrifft oder sonstigen Ausfuhr- oder Einfuhrbewilligungen unterliegt. Der KUNDE ist verpflichtet, die ECCN-Nummer und die AL-Nummer bekanntzugeben.

3 Preise/Transportkosten

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind „FCA“ (Free Carrier) ab Werk des Lieferanten bzw. MECHATRONIK STICH. Sie umfassen keine Transportkosten, Gebühren, Steuern, Kosten der Verpackung und sonstige Spesen.
- 3.2 Der KUNDE hat die Transportkosten, Gebühren, Steuern und Kosten der Verpackung unabhängig von der vereinbarten Transportart (Punkt 2) ausnahmslos selbst zu tragen.

4 Gewährleistung.

- 4.1 Bei einem Gewährleistungsfall kann MECHATRONIK STICH wahlweise
- 4.1.1 die Ware vor Ort verbessern oder einen Dritten mit der Verbesserung betrauen,
- 4.1.2 die Ware oder einzelne Teile auf Gefahr und Kosten des KUNDEN an seinen Sitz oder einen sonstigen Ort zurücksenden lassen,
- 4.1.3 die Ware oder einzelne Teile der Ware austauschen.

- 4.2 Die Verbesserung und der Austausch hat innerhalb von 90 Tagen ab Feststellung (Anerkenntnis) der Mangelhaftigkeit durch MECHATRONIK STICH zu erfolgen.
- 4.3 Der KUNDE überträgt unentgeltlich das Eigentum an der ausgetauschten Ware an MECHATRONIK STICH.
- 4.4 MECHATRONIK STICH haftet nicht, wenn der KUNDE oder ein Dritter eigenmächtig Reparaturen oder Mängelbehebungen durchführen. Die Kosten einer Mängelbehebung durch den KUNDEN oder einen Dritten hat MECHATRONIK STICH nur zu ersetzen, wenn vorab die schriftliche Zustimmung von MECHATRONIK STICH vorliegt.
- 4.5 Verschleißteile, Gleitringdichtungen, Dichtringe, Wälz- und Gleitlager, Spalt- und Verschleißringe, Wellenschutzhülsen, Schläuche, Filter und Sicherungen haben eine stark verkürzte Nutzungsdauer. MECHATRONIK STICH übernimmt keine Gewährleistung.